

Herrn Präsident
Hans Niessl
Sport Austria – Österreichische
Bundes-Sportorganisation
Prinz-Eugen-Straße 12
1040 Wien

Wien, 27.3.2020

Betreff: Ihre Anfrage – Betretungsverbot der Sportstätten

Sehr geehrter Herr Präsident Niessl,
lieber Hans,

Sport Austria hat das Sportministerium um eine Klarstellung ersucht, ob Sportanlagen zu Sanierungs-, Erhaltungs- und Wartungsarbeiten betreten werden dürfen.

Ich darf dazu nach Rücksprache mit der zuständigen Abteilung des Krisenstabes des Gesundheitsministeriums mitteilen, dass Sanierungsmaßnahmen-, Erhaltungs- und Wartungsarbeiten von Sportanlagen unter den Ausnahmetatbestand des § 2 Z 4 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020, idGF., zu subsumieren sind.

§ 2 Z 4 VO gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes lautet:

„Ausgenommen vom Verbot sind Betretungen, die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass eine berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber ein Einvernehmen finden.“

Die genannten Arbeiten können sohin unter Einhaltung der in § 2 Z 4 leg. cit. angeführten Bedingungen durchgeführt werden.“

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Werner Kogler', with a stylized flourish at the end.

Mag. Werner Kogler
Sportminister